

Bebauungsplan „Ausrückbereich Ost“ in Altbirnu mit örtlichen Bauvorschriften

Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 27.07.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Ausrückbereich Ost“ in Altbirnu und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung jeweils in der Fassung vom 20.06.2022 beschlossen.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 11.300 m² und liegt nördlich des Teilorts Nußdorf und östlich der B31. Es befindet sich überwiegend auf dem Flurstück 3214 und in Teilen auf dem Flurstück 3213. Das Plangebiet befindet sich an der Rengoldshäuser Straße, welche nicht als klassifizierte Straße eingestuft ist. Folgt man dieser in nördlicher Richtung erreicht man den Skateplatz Überlingen/Nußdorf sowie die Tennisanlage des „Tennisclub Altbirnu e.V.“.

Direkt an das Plangebiet grenzt ein Weiher, eingefasst mit Baum- und Gehölzbewuchs. Daran grenzen wiederum die Sportanlagen des „FC 09 Überlingen e.V.“ und der „Boule Freaks Überlingen“ sowie der „Wellnesspark Überlingen“.

In südwestlicher Richtung befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch Bäume und Gehölze zur Straße B31 hin abgegrenzt sind. Nordwestlich befinden sich ebenso landwirtschaftlich genutzte Flächen, sowie Flächen mit Baumbestand. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.06.2022. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Der Bebauungsplan (bestehend aus Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht sowie Anlagen) sowie die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen
Sachgebiet Baurecht
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Bau GB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Überlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

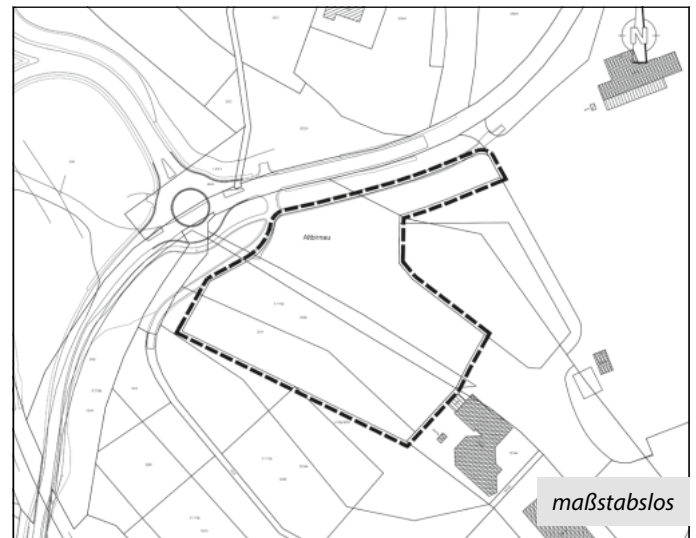
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ansprüche über die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Ausrückbereich Ost“ in Altbirnu und die örtlichen Bauvorschriften treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, 10.03.2023
gez. Thomas Kölschbach
Bürgermeister



Sitzung des Ausschusses für Spital, Forst und Umwelt

Am **Montag, 20.03.2023**, findet um 17:00 Uhr im Rathaussaal eine **Sitzung des Ausschusses für Spital, Forst und Umwelt** statt.

Tagesordnung:

- 1 Kennntisnahme der Protokolle über die Sitzungen
- 2 Berichte und Anfragen

Überlingen, den 10.03.2023
gez. Jan Zeitler
Oberbürgermeister



ENDE DES AMTLICHEN TEILS | Verantwortlich Oberbürgermeister Jan Zeitler

Alle amtlichen Bekanntmachungen finden Sie auf der städtischen Homepage www.ueberlingen.de